

BGer 4A_341/2008 vom 20. Januar 2009

Bundesgericht, 2009-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_341_2008

FR: TF 4A_341/2008 du 20 janvier 2009

IT: TF 4A_341/2008 del 20 gennaio 2009

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht von Graubünden hat vorliegend als einzige kantonale Instanz im Sinne von Art. 64 des Urheberrechtsgesetzes (URG; SR 231.1) entschieden. Die Beschwerde in Zivilsachen ist daher unabhängig vom Streitwert zulässig (Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es prüft unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254 mit Hinweisen).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt eine bundesrechtswidrige Anwendung von Art. 63 Abs. 2 URG durch die Vorinstanz.

E. 3.1

Nach Absatz 1 dieser Bestimmung kann das Gericht die Einziehung und Verwertung oder Vernichtung der widerrechtlich hergestellten Gegenstände oder der vorwiegend zu ihrer Herstellung dienenden Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mitteln anordnen. Art. 63 Abs. 2 URG nimmt ausgeführte Werke der Baukunst davon aus. Gemäss Art. 72 URG , der entsprechenden Einziehungsbestimmung im Strafverfahren, können ausgeführte Werke der Baukunst ebenfalls nicht eingezogen werden.

E. 3.2

Die Feststellung der Vorinstanz, dass das Gesamtwerk des Beschwerdeführers durch die Realisierung des Verbindungstrakts durch die Beschwerdegegnerin entsteht worden ist, da es im Kern nicht mehr das darstellt, was es nach dem Ausführungsprojekt des Beschwerdeführers darstellen sollte, wird von den Parteien nicht bestritten. Die Vorinstanz erwog, dass ein Abbruch des Verbindungstrakts infolge Art. 63 Abs. 2 URG nicht in Frage komme, da diese Bestimmung Ausdruck einer vom Gesetzgeber selbst vorweggenommenen Wertung für die Unverhältnismässigkeit der Vernichtung ausgeführter Bauwerke sei. Selbst wenn für eine richterliche Nachprüfung der Verhältnismässigkeit Raum bliebe, würde eine solche zur Bejahung der Unverhältnismässigkeit des Begehrens auf Abbruch des Verbindungstrakts führen.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, Art. 63 Abs. 2 URG erlaube keine pauschale Ablehnung der Einziehung von Werken der Baukunst. Die Bestimmung wolle die Vernichtung eines Bauwerks nur dann verhindern, wenn das Urheberrecht durch Verwendung fremden geistigen Eigentums verletzt werde, d.h. wenn ein Architekt ein urheberrechtsgeschütztes Bauwerk erstelle und ein anderer Architekt dieses nachahme. In diesem Fall könne der erste Architekt mittels Schadenersatz so gestellt werden, wie wenn der Bau mit seinem Einverständnis erfolgt wäre. Verletze das Bauwerk hingegen den Urheber in seiner Persönlichkeit durch Entstellung, müsse sich ein anderes Resultat ergeben, da nicht wie im ersten Fall die Verwendung des Urheberrechts dem Eigentum gegenübergestellt werde, sondern die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts dem Eigentum gegenüberstehe. Selbst wenn Art. 63 Abs. 2 URG ausgeführte Werke der Baukunst von der Vernichtung ausnehme, verbiete die Bestimmung deren teilweise Abänderung oder den Rückbau verunstaltender Elemente nicht.

E. 3.4

Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck sowie den ihm zu Grunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio legis. Dabei befolgt das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es namentlich ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen. Die Gesetzesmaterialien können beigezogen werden, wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben (BGE 133 III 175 E. 3.3.1 S. 178, 273 E. 3.2 S. 277).

E. 3.5

Nach dem Gesetzeswortlaut unterscheidet Art. 63 Abs. 2 URG nicht, auf welche Art und Weise das Urheberrecht verletzt wird, sondern nimmt ausgeführte Werke der Baukunst - im Gegensatz zu den in Absatz 1 aufgeführten Gegenständen - schlechthin von der Vernichtung aus.

Auch den Materialien ist die vom Beschwerdeführer befürwortete Unterscheidung nicht zu entnehmen. Vielmehr wurde zu Art. 68 des Entwurfs zum URG - dem heutigen Art. 72 URG - ausgeführt, dass nur diejenige Werkkategorie ausdrücklich von der Einziehung ausgenommen wird, bei der das Missverhältnis zwischen dem Zweck dieser Massnahme und den sich daraus für den Eigentümer ergebenden Folgen von vornherein evident ist (Botschaft vom 19. Juni 1989 zu einem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte [Urheberrechtsgesetz, URG], BBl 1989 III 569). Der Gesetzgeber hat somit die Unverhältnismässigkeit dieser Massnahme ausgedrückt (BARRELET/EGLOFF, Das neue Urheberrecht, 3. Aufl. 2008, N. 7 zu Art. 63 URG und N. 6 zu Art. 72 URG ; REHBINDER/VIGANÒ, Kommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. 2008, N. 3 zu Art. 72 URG ; LUCAS DAVID, in: Müller/Oertli [Hrsg.], Urheberrechtsgesetz [URG], 2006, N. 22 zu Art. 72 URG). Die vom Gesetzgeber vorgenommene Interessenabwägung zwischen den Rechtsgütern Urheberrecht und Eigentum führt unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit bei ausgeführten Werken der Baukunst somit - entgegen der Ansicht

des Beschwerdeführers - zur Ablehnung der Vernichtung solcher Werke, und zwar unabhängig davon, auf welche Art und Weise das Urheberrecht verletzt worden ist.

Zum gleichen Ergebnis führt die Auslegung nach dem Sinn und Zweck der umstrittenen Bestimmung. Art. 63 Abs. 2 URG will verhindern, dass ausgeführte Werke der Baukunst, die das Urheberrecht verletzen, vernichtet werden, da dies eine unverhältnismässige Massnahme darstellen würde. Als Ergebnis einer Interessenabwägung sieht Art. 63 Abs. 2 URG daher eine generelle Ausnahme vor. Ob die Ausnahme in jedem Fall zu gelten hat, wie in dem vom Beschwerdeführer aufgezeigten Beispiel, wonach einem urheberrechtsgeschützten Haus ein entstellender Kamin aufgesetzt wird, der aufgrund Art. 63 Abs. 2 URG belassen werden müsste, kann offen bleiben. Beim in Frage stehenden Verbindungstrakt zwischen der Kirche und dem Pfarrhaus handelt es sich nämlich nicht um einen Bauteil, der für das Bauwerk von untergeordneter Bedeutung ist, sondern um einen wesentlichen Bauteil, der von der Beschwerdegegnerin als Gemeindezentrum benützt wird und über eine Infrastruktur wie Foyer, Sakristei, Küche, Toiletten, Kiosk etc. verfügt. Ein Abbruch des Verbindungstrakts wäre unverhältnismässig, da kein Gemeindezentrum mehr bestehen würde, und sich die Beschwerdegegnerin entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers zum Wiederaufbau gezwungen sähe. Ein Neubau würde ferner erhebliche Kosten auslösen, was der Beschwerdeführer mit der Gegenüberstellung der Baukosten der Sakralräume, des Verbindungstrakts und der voraussichtlich geringeren Kosten eines Rückbaus nicht zu entkräften vermag. Infolge der offensichtlichen Unverhältnismässigkeit des Abbruchs des Verbindungstrakts ist die in Art. 63 Abs. 2 URG vorweggenommene Interessenabwägung daher ohne weiteres massgebend.

Unzutreffend ist im Übrigen die Behauptung des Beschwerdeführers, dass Art. 63 Abs. 2 URG im Zusammenhang mit der Revisionsvorlage zum Patentgesetz beinahe weggefallen wäre. Es war lediglich eine Änderung von Art. 63 Abs. 1 URG vorgesehen (vgl. Botschaft vom 23. November 2005 zur Änderung des Patentgesetzes und zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des Patentrechtsvertrags und der Ausführungsordnung, BBl 2006 131 Ziff. 2.4.4.1 sowie BBl 2006 172). Entsprechend kann der Beschwerdeführer nichts daraus ableiten.

E. 3.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt hat, indem sie das Begehren des Beschwerdeführers, den Verbindungstrakt abzureissen, abgewiesen hat.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt sodann eine Verletzung von Art. 49 OR durch die Vorinstanz.

E. 4.1

Nach Art. 62 Abs. 2 URG bleiben Klagen nach dem Obligationenrecht auf Schadenersatz, Genugtuung und Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag vorbehalten. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen (Art. 49 Abs. 2 OR).

Da das Gesetz dem Richter somit die Möglichkeit einräumt, statt oder neben einer Geldleistung auf eine andere Art der Genugtuung zu erkennen, liegt die Bestimmung dieser anderen Art im Ermessen des Richters, der die Regeln von Recht und Billigkeit anwendet (Art. 4 ZGB). Bei solchen Entscheiden steht dem kantonalen Gericht ein weiter Ermessensspielraum zu, in den das Bundesgericht gemäss ständiger Praxis nur mit Zurückhaltung eingreift. Es ersetzt namentlich das Ermessen der Vorinstanz nicht durch sein eigenes, sondern schreitet nur ein, wenn die Vorinstanz grundlos von in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen abgewichen ist, wenn sie Tatsachen berücksichtigt hat, die für den Entscheid im Einzelfall keine Rolle hätten spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt Umstände ausser Betracht gelassen hat, die zwingend hätten beachtet werden müssen. Ausserdem greift das Bundesgericht in Ermessensentscheide ein, falls sich diese als offensichtlich unbillig bzw. als in stossender Weise ungerecht erweisen (BGE 133 III 201 E. 5.4 S. 211; 130 III 504 E. 4.1 S. 508; je mit Hinweisen).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung nach Art. 49 OR verkannt und eine besonders schwere Verletzung verlangt. Dieser Vorwurf schlägt fehl: Die Vorinstanz hielt selbst fest, dass eine schwere Verletzung Voraussetzung für die Zusprechung einer Genugtuung sei. Eine besonders schwere Verletzung setzte sie nicht voraus.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, es müsse ihm als Genugtuung (zusätzlich) ein Geldbetrag zugesprochen werden. Die Feststellung der Urheberrechtsverletzung sowie die Veröffentlichung des Urteils würden zwar regional und in Fachkreisen wahrgenommen und damit seinen Ruf in diesem Kreis wiederherstellen. Dadurch erfolge aber weder eine generelle Richtigstellung noch würde die bestehende Verletzung beseitigt.

Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene seelische Unbill, indem damit das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird (BGE 132 II 117 E. 2.2.2 S. 119; 123 III 10 E. 4c/bb S. 15). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers wäre eine Geldzahlung nicht geeignet, die festgestellte Verletzung generell zu beseitigen. Wie der Beschwerdeführer selbst vorbringt, geht es um sein berufliches Ansehen als Architekt. Die Vorinstanz erwog daher zu Recht, dass die Reparationsmittel der formellen Feststellung der Urheberrechtsverletzung und deren Veröffentlichung qualitativ besser zur Wiedergutmachung geeignet seien als eine Geldsumme (vgl. auch BGE 131 III 26 E. 12.2.2 S. 31 mit Hinweisen). Inwiefern sie dabei ihr Ermessen missbraucht haben soll, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht hinreichend dargetan. Die Vorinstanz hat mithin kein Bundesrecht verletzt, indem sie den Antrag des Beschwerdeführers auf Zusprechung einer (zusätzlichen) Genugtuung in Form einer Geldleistung abgewiesen hat.

E. 5

Die Beschwerde in Zivilsachen ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).